

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Interkulturelle Germanistik  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Juli 2019  
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung  
vom 24. Mai 2024**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck der Masterprüfung .....	<b>3</b>
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	<b>3</b>
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit .....	<b>4</b>
§ 4	Prüfungsausschuss.....	<b>4</b>
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer.....	<b>5</b>
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	<b>6</b>
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen.....	<b>6</b>
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	<b>6</b>
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer .....	<b>7</b>
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	<b>8</b>
§ 11	Prüfungsformen .....	<b>8</b>
§ 12	Masterarbeit.....	<b>10</b>
§ 13	Leistungspunktsystem .....	<b>12</b>
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen .....	<b>12</b>
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	<b>13</b>
§ 16	Prüfungsnoten .....	<b>13</b>
§ 17	Prüfungsgesamtnote .....	<b>14</b>
§ 18	Bestehen der Masterprüfung .....	<b>15</b>
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	<b>15</b>
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung .....	<b>16</b>
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten .....	<b>16</b>
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren.....	<b>16</b>
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	<b>17</b>
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	<b>18</b>
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	<b>18</b>
§ 26	Studienberatung .....	<b>19</b>
§ 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	<b>19</b>
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen .....		<b>20</b>

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Interkulturelle Germanistik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist und dass sie oder er insbesondere über die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit interkulturellen Prozessen mit Hilfe sprach-, kommunikations-, literatur-, oder kulturwissenschaftlicher Ansätze verfügt. <sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in Interkultureller Germanistik, einer germanistischen Studienrichtung, einer philologischen oder kulturwissenschaftlichen Studienrichtung, in Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache oder ein damit gleichwertiger Abschluss und
  2. der durch die Prüfung DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung (TestDaF mit mindestens 17 Punkten) erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen und einen Sprachnachweis DSH 1 bzw. einen vergleichbaren Nachweis vorlegen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines Semesters nachreichen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

### § 3

#### **Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Interkulturelle Germanistik ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
  - A. Interkulturelle Germanistik
  - B. Interkulturelle Linguistik
  - C. Kulturwissenschaftliche Konzepte interkultureller Forschungen
  - D. Interkulturelle Literaturwissenschaft
  - E. Praxis- und Berufsorientierung
  - F. Forschungsorientierung
  - G. Komplementäres Studium
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Es können in der Regel bis zu zwei Semester an einer Partneruniversität studiert werden; eine Anrechnung der dort erworbenen Kompetenzen bestimmt sich nach § 8.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf

- Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 5

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrende ausländischer Universitäten herangezogen werden, sofern sie die Qualifikationsbedingungen nach Satz 1 erfüllen. <sup>3</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Prüfungen**

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

## **§ 8**

### **Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notestufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch nicht ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 9

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 10

### Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## § 11

### Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, Heimklausuren, Hausarbeiten, Referaten, Protokollen, Arbeitsblättern (schriftliche Bearbeitung einer fachlichen Fragestellung), einem Praktikumsbericht und einem Exposé abgelegt. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung/en.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden eineinhalbstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin

oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>5</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>6</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (7) <sup>1</sup>Heimklausuren werden innerhalb von 5 bis 10 Tagen bearbeitet; die Prüferin oder der Prüfer legt die genaue Dauer fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch soll den Anforderungen der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>3</sup>Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Hausarbeiten haben einen Umfang von 15 bis 18 Seiten und werden in der Regel im zeitlichen Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin/dem zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>8</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>9</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend. <sup>10</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) <sup>1</sup>Protokolle dienen der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerninhalten sowie mit dem Verlauf des Unterrichtsgesprächs bzw. der Vorlesung. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben Protokolle die Funktion der vertieften Nachbereitung einzelner Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Der Umfang eines Protokolls beträgt nach Absprache mit der Lehrperson ca. 4 - 6 Seiten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 1 bis 2 Wochen. <sup>5</sup>Die Note wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) <sup>1</sup>Bei Referaten sind Thema, Art der Präsentation, Gestaltung der betreffenden Unterrichtseinheit, Diskussionsleitung, gegebenenfalls Organisation und Dauer von Gruppenarbeiten mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer eines Referats einschließlich des sich daran anschließenden Unterrichtsgesprächs mit Diskussion und gegebenenfalls Gruppenarbeiten beträgt 45-75 Minuten. <sup>3</sup>Referate werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Ferner erhalten die Studierenden eine differenzierte mündliche Einschätzung ihrer Leistung.
- (11) <sup>1</sup>Das in einer Lehrveranstaltung ausgegebene Arbeitsblatt dient der schriftlichen Bearbeitung einer fachlichen Fragestellung. <sup>2</sup>Es enthält Texte (Auszüge aus Primär-/Sekundärliteratur oder

empirisch erhobene Fallbeispiele wie Transkripte, Fallbeschreibungen) mit Aufgaben und wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten zur häuslichen Bearbeitung ausgegeben. <sup>3</sup>Die Fragestellungen der Aufgaben beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. <sup>4</sup>Das Arbeitsblatt ist im Regelfall in der dem Ausgabetermin folgenden Lehrveranstaltung abzuliefern.

- (12) <sup>1</sup>Der Praktikumsbericht ist eine schriftlich abzuliefernde Rechenschaft über das in Modul E2 ausgewiesene Wahlpflichtpraktikum. <sup>2</sup>Er hat einen Umfang von 10 bis 15 Seiten und wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Papierform bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht. <sup>3</sup>Der Bericht umfasst die folgenden Bestandteile: Dauer und Umfang des Praktikums, Beschreibung der Praktikumsorganisation und der ausgeführten Tätigkeiten sowie die wissenschaftlich begründete Analyse einer ausgewählten interkulturellen Berufserfahrung. <sup>4</sup>Als Anlage ist eine Praktikumsbestätigung (ausgestellt von der Praktikumsorganisation mit Angaben zu Dauer und zeitlichem Umfang sowie zu Aktivitäten des Praktikanten) beizufügen. <sup>5</sup>Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>6</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 6 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.
- (13) Das Exposé beinhaltet einen schriftlichen Entwurf zur Masterarbeit im Umfang von ca. 6 Seiten und wird in einem Vortrag zur Diskussion gestellt.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 80 Seiten.
- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 80 Leistungspunkte erzielt hat. <sup>4</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. <sup>4</sup>Bei Masterabschlüssen auf der Basis von Kooperationsverträgen mit ausländischen Universitäten kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens sechs Monate verlängern. <sup>5</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>6</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in französischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. <sup>3</sup>Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>2</sup>Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter (Betreuerin oder Betreuer) weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. <sup>2</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungs-

ausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## **§ 13**

### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende und jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## **§ 14**

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| „sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)  | = 1,0 oder 1,3          |
| „gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)                  | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| „befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                       | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| „ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)                   | = 3,7 oder 4,0          |
| „nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0                   |
- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird

nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.<sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulprüfungen mit endnotenrelevanten Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, die doppelt gewichtet wird. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

## § 19

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung in nichtendnotenrelevanten Prüfungen ist zulässig. <sup>2</sup>In Modulprüfungen mit endnotenrelevanter Prüfungsleistung ist eine zweite Wiederholung nur in zwei Prüfungen zulässig. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 20

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 21

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 22

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

## § 24

### Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „M.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modulleistungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Interkulturelle Germanistik.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel

## § 27

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. Juli 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 20. April 2012 (AB UBT 2012/010), geändert durch Satzung vom 1. März 2013 (AB UBT 2013/006). <sup>4</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 20. April 2012 (AB UBT 2012/010), geändert durch Satzung vom 1. März 2013 (AB UBT 2013/006), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Dritte Änderungsatzung vom 24. Mai 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 25. Mai 2024 in Kraft.

### Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Modulbereiche und Module	SWS	ECTS	Prüfungsform
<b>Modulbereich IGM A: Interkulturelle Germanistik</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	
IGM A1: Konzepte der Interkulturellen Germanistik: Überblick	2	5	Klausur/Protokoll
IGM A2: Interkulturelle Germanistik: Rahmenbegriffe und Methoden	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM A3: Interkulturelle Germanistik: Interkulturelle Problemfelder und internationale Perspektiven	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
<b>Modulbereich GM B: Interkulturelle Linguistik</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	
IGM B1: Konzepte Interkultureller Linguistik: Überblick	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur
IGM B2: Interkulturelle Linguistik: Gegenstände und Methoden	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM B3: Interkulturelle Linguistik: Exemplarische Anwendungsfelder	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*

Modulbereiche und Module	SWS	ECTS	Prüfungsform
<b>Modulbereich IGM C: Kulturwissenschaftliche Konzepte interkultureller Forschungen</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	
IGM C1: Überblick kulturwissenschaftlicher Konzepte	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur
IGM C2: Kulturwissenschaftliche Konzepte: Sprachliche Lebenswelten	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM C3: Kulturwissenschaftliche Konzepte: Ethnographische und hermeneutische Methoden	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
<b>Modulbereich IGM D: Interkulturelle Literaturwissenschaft</b>	<b>6</b>	<b>15</b>	
IGM D1: Konzepte der Interkulturellen Literaturwissenschaft: Überblick	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur
IGM D2: Interkulturelle Literaturwissenschaft: Fragestellungen und Methoden	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM D3: Interkulturelle Literaturwissenschaft: Ausgewählte Texte der deutschsprachigen Literatur	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*

Modulbereiche und Module	SWS	ECTS	Prüfungsform
<b>Modulbereich IGM E: Praxis- und Berufsorientierung</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	
IGM E1: Praxis- und Berufsorientierung: Interkulturelle Kommunikation in Institutionen	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM E2: Praxis- und Berufsorientierung: Interkulturalität in der Weiterbildung	2	5	Referat + Klausur/Hausarbeit/Heimklausur/Arbeitsblatt und Klausur*
IGM E3: Praxis- und Berufsorientierung: Praktikum <i>(IGM E3 alternativ zu IGM E1 <u>ODER</u> IGM E2)</i>	-	5	Praktikumsbericht
<b>Modulbereich IGM F: Forschungsorientierung</b>	<b>4</b>	<b>40</b>	
IGM F1: Forschungsorientierung: Wissenschaftsfremdsprache Deutsch	2	5	Referat + Heimklausur
IGM F2: Forschungsorientierung: Forschungshauptseminar	2	5	Exposé
IGM F3: Forschungsorientierung: Masterarbeit	-	30	Masterarbeit*
<b>Modulbereich IGM G: Komplementäres Studium</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	
Modul(e) aus Masterstudiengängen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften			Je nach gewähltem Modul, siehe Prüfungs- und Studienordnung des exportierenden Studiengangs
<b>Summe:</b>	<b>36</b>	<b>120</b>	

\* endnotenrelevante Prüfungsleistung

Schrägstriche geben alternative Prüfungsformen an.

